

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die Novelle vom 26. Februar 1876 veranlaßte die Verlags- handlung zu dem Wunsche nach einer neuen Auflage dieses seit längerer Zeit im Buchhandel vergriffenen Kommentars. Der Verfasser konnte sich, trotz seiner veränderten Berufsstellung und der geringen ihm in derselben verbliebenen Muße, nicht entschließen, einem ihm liebgewordenen Gesetzgebungswerk sich zu entfremden, an dessen Vorbereitung er unter der Führung des um das Zustandekommen dieser ersten größeren Kodifikation des Reiches hochverdienten jetzigen Chefs der Reichsjustizverwaltung mitzuwirken die Ehre gehabt hat. Er hat sich deshalb der Umarbeitung unterzogen, wobei er sich für die Nachtragung der Judikatur der Hülfe eines bewährten Praktikers zu erfreuen hatte. In der vorliegenden Gestalt enthält der Kommentar den jetzigen Gesetzestext mit Beifügung des ältern, von dem gesammten Gesetzgebungs-Material das Wesentliche möglichst in ursprünglicher Form, das Uebrige in — wie Verf. glaubt — vollständigen Quellennachweisen, sowie die wichtigern Resultate der Wissenschaft und Rechtsprechung. Bei Ausführung der Arbeit schwebten dem Verf. die Bemerkungen vor, welche Savigny in der Vorrede zu seinem „System des heutigen Römischen Rechts“ über das Verhältniß der Theorie zur Praxis gibt. Nach beiden Richtungen möge man der Worte dieses Meisters eingedenk sein, daß die richtig aufgefaßte Rechtswissenschaft nichts Anderes ist, als die

Zusammenfassung desjenigen, was der praktische Jurist im Einzelnen sich zum Bewußtsein bringen und anwenden soll. Ob es dieser Arbeit gelungen ist, zur Herstellung jenes richtigen Verhältnisses etwas beizutragen, wird wohlwollender Beurtheilung überlassen.

Die Kommentirung des Einführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen ist auf den Wunsch des Verf. von den Herrn Landgerichtsräthen Förtsch und Leoni freundlichst übernommen.

Berlin im März 1877.

S. R.